

Handwerkskammer Aachen

**Verfahren zur Vergabe
einer projektbezogenen Kollaborations- und Baumanagement-
plattform als Common Data Environment (CDE)**

Vergabeunterlagen

(nicht vom Bieter auszufüllen!)

Inhaltsübersicht

A.	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots	3
1.	Zum Ablauf des Vergabeverfahrens.....	4
3.	Einreichung Angebot	4
4.	Mindestanforderung an die Eignung und Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen	5
5.	Zuschlagskriterien	5
B.	Bewerbungsbedingungen	9
D.	Informationen wegen der Erhebung personenbezogener Daten.....	15

A. Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Auftraggeber: Handwerkskammer Aachen	Ort, Datum Aachen, den 21.07.2026
An die potentiellen Bieter	Anschrift Sandkaulbach 17 - 21 52062 Aachen
	Aktenzeichen 587/26
	Kontaktstelle DOMBERT RECHTSANWÄLTE Rechtsanwalt Philipp Buslowicz Konrad-Zuse-Ring 12 A 14469 Potsdam vergabe@dombert.de 0331 620 42 70

**Verfahren zur Vergabe einer projektbezogenen Kollaborations- und Baumanagement-
plattform als Common Data Environment (CDE)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand dieser Ausschreibung ist die Bereitstellung, Einrichtung, Konfiguration und der Betrieb einer projektbezogenen Kollaborations- und Baumanagementplattform als Common Data Environment (CDE) für das Projekt Technikcampus Handwerk Aachen (TCHA). Die Plattform soll als zentrale digitale Projektumgebung für die Zusammenarbeit zwischen der Handwerkskammer Aachen, den beauftragten Planungsbeteiligten, Fachplanern, ausführenden Unternehmen sowie weiteren am Projekt beteiligten Dritten dienen.

Die vorliegenden Vergabeunterlagen für das Verfahren enthalten mit dieser Aufforderung zur Abgabe eines Angebots, dem Leistungsverzeichnis samt Anlagen (Anlage 1), den Vertragsbedingungen und den Bewerbungsbedingungen (nachfolgend B.) alle für das Verfahren notwendigen Informationen. Diese sind von den Bietern zur Kenntnis zu nehmen. Eintragungen sind in der vorliegenden Unterlage von den Bietern nicht vorzunehmen.

Die gesondert zur Verfügung gestellte Datei „Angebot“ und „Preisblatt“ hingegen ist von den Bietern, die sich am Verfahren beteiligen wollen, vollständig auszufüllen und beim Auftraggeber elektronisch auf dem näher beschriebenen Wege einzureichen.

Nähere Erläuterungen finden sich in den vorliegenden Vergabeunterlagen sowie Leistungsverzeichnis. Soweit in den Unterlagen von dem Bieter die Rede ist, sind darunter Bietergemeinschaften zu verstehen.

1. Zum Ablauf des Vergabeverfahrens

Das Verfahren wird als offenes Verfahren ausgestaltet. Nach Ablauf der Angebotsfrist wertet der Auftraggeber die Angebote anhand der Zuschlagskriterien und deren Gewichtung aus und wählt auf diese Weise das wirtschaftlichste Angebot für den Zuschlag aus.

Über seine Entscheidung informiert der Auftraggeber alle am Verfahren Beteiligten entsprechend der Anforderungen des § 134 Abs. 1 GWB. Nach Ablauf der Wartefrist wird der Zuschlag erteilt.

3. Einreichung Angebot

Das vorliegende Verfahren wird als offenes Verfahren nach § 15 VgV elektronisch durchgeführt. Das Vergabeverfahren wurde durch die Auftragsbekanntmachung europaweit öffentlich bekannt gemacht.

Bieter, die sich an dem vorliegenden Verfahren beteiligen möchten, haben ihr vollständiges Angebot zwingend auf elektronischem Wege über das Vergabeportal bis

24.08.2026, 12:00 Uhr,

bei der Auftraggeberin einzureichen. Das Angebot hat die geforderten Angaben zu enthalten.

Bitte beachten:

Die Einreichung von Angeboten per E-Mail oder über das Vergabeportal unter „Kommunikation“ ist unzulässig!

Das Angebot sowie jeglicher Schriftverkehr mit der Auftraggeberin sind in deutscher Sprache abzufassen. Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen des Angebots sind bis zum Ende der Angebotsfrist in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen.

4. Mindestanforderung an die Eignung und Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen

Die von den Bietern eingereichten Angebote werden sodann ausgewertet. Der Auftraggeber behält sich vor, keine Unterlagen nachzufordern. Dabei haben alle Bieter die in der Anlage **„Anlage_03_Eignungskriterien“** festgelegten Mindestanforderungen an die Eignung bzw. zum Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen zu erfüllen:

Bezüglich des Bieters dürfen keine Umstände vorliegen, welche den Auftraggeber zu dessen Ausschluss nach § 123 GWB zwingen. Umstände, die dem Auftraggeber während des Vergabeverfahrens zu dessen Ausschluss nach § 124 GWB berechtigen, sind anzugeben.

Bieter, welche vorstehende Anforderungen an die Eignung nicht vollständig erfüllen bzw. bezüglich derer Ausschlussgründe vorliegen, werden ausgeschlossen.

5. Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das **wirtschaftlichste Angebot** (Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis) erteilt.

Das Preis-Leistungs-Verhältnis wird wie folgt ermittelt:

5.1 Gewichtung der Wertungskriterien

Die Bewertung erfolgt nach folgenden Hauptkriterien:

Nr. Kriterium

- 1 **Kriterienkatalog**
- 2 **Präsentation / Live-Demonstration** (Anlage Präsentationsaufgabe)
- 3 **Preis**

5.2 Bewertung des Kriterienkatalogs (500 Punkte)

Die Bewertung erfolgt anhand der in **Anlage 04 – Kriterienkatalog** aufgeführten Anforderungen. Jedes Unterkriterium wird mit **0, 5 oder 10 Punkten** bewertet (max. 500 Punkte).

- **10 Punkte:** Anforderung vollständig / überdurchschnittlich erfüllt
- **5 Punkte:** Anforderung teilweise erfüllt
- **0 Punkte:** Anforderung nicht erfüllt

K.O.-Kriterien (markiert) führen bei Nichterfüllung zum **Ausschluss** des Angebots.

5.3 Bewertung der Präsentation (300 Punkte)

Die geeigneten Bieter werden zu einer **verbindlichen Präsentation mit Live-Demonstration** der angebotenen Lösung eingeladen.

Die Präsentationstermine finden **per Videokonferenz** im Zeitraum **31. August bis 2. September 2026** statt. Die genauen Termine werden den Bietern rechtzeitig mitgeteilt.

Die Präsentation dient der praktischen Überprüfung der angebotenen Plattform anhand einer einheitlichen Präsentationsaufgabe (siehe **Anlage 01 – Präsentationsaufgabe**). Die Dauer beträgt ca. **90 Minuten** inklusive Fragerunde.

Die Bewertung erfolgt mit **0, 7,5 oder 15 Punkten** pro Prüfungsaspekt (max. **300 Rohpunkte**) gemäß der in Anlage 01 hinterlegten Bewertungsskala:

- **15 Punkte:** vollständig erfüllt
- **7,5 Punkte:** teilweise erfüllt
- **0 Punkte:** nicht vorhanden / nicht erfüllt

Bewertet wird insbesondere die **Live-Demonstration** im System, die Bedienbarkeit, die Umsetzung der geforderten Prozesse sowie die transparente Darstellung von Leistungsumfang, Zusatzmodulen, Annahmen und Einschränkungen.

Die Teilnahme an der Präsentation ist **verbindlich**. Bei unentschuldigtem Fernbleiben oder nicht fristgerechter Teilnahme wird das Angebot von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

5.4 Bewertung des Preises (200 Punkte)

Der Preis wird **relativ** zum günstigsten zulässigen Angebot bewertet. Die Punkteermittlung erfolgt **mittels linearer Interpolation**.

- Das **günstigste zulässige Angebot** erhält die volle Punktzahl von **200 Punkten**.
- Das **teuerste Angebot** erhält **0 Punkte**.
- Alle anderen Angebote erhalten Punkte entsprechend ihrer Position im Preisspektrum durch **lineare Interpolation**.

Preisbasis ist die **Gesamtsumme** Netto gemäß Anlage O2 – Preisblatt CDE TCHA, einschließlich aller optionalen Leistungen, die der Bieter anbietet (Zeile „Gesamtsumme Netto“ unter Berücksichtigung der vom Bieter angebotenen optionalen Positionen).

5.5 Gesamtpunktzahl

Die Bewertung der Angebote erfolgt auf Basis der erreichten Rohpunkte der einzelnen Wertungskriterien. Eine Normierung der Punktzahlen findet nicht statt.

Die Gesamtpunktzahl eines Angebots errechnet sich wie folgt:

Gesamtpunktzahl =
Rohpunkte Kriterienkatalog +
Rohpunkte Präsentation +
Rohpunkte Preis

Kriterienkatalog: max. 500 Rohpunkte

Präsentation: max. 287,5 Rohpunkte

Preis: max. 200 Rohpunkte

Der Bieter mit der **höchsten Gesamtpunktzahl** erhält den Zuschlag.

Bieter sind an ihre Angebote bis zum **30. November 2026** gebunden (Bindefrist).

Mit freundlichen Grüßen

Georg Stoffels

Hauptgeschäftsführer

Handwerkskammer Aachen

B. Bewerbungsbedingungen

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV).

1. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

Bieterfragen sind ausschließlich über das Vergabeportal zu stellen. Die gestellten Fragen werden (in anonymisierter Form) verbunden mit den entsprechenden Antworten der Auftraggeberin allen Bietern über das Vergabeportal zur Verfügung gestellt. Die Bieter haben sich über das Vergabeportal während des Verfahrens fortlaufend über etwaige Änderungen an den Vergabeunterlagen oder die Beantwortung von Bieterfragen zu informieren. Ein Anspruch auf anderweitige Information über die gestellten Fragen und die von der Auftraggeberin mitgeteilten Antworten steht den Bietern nicht zu.

2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3. Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- und fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Die von der Vergabestelle vorgegebene Leistungsbeschreibung ist allein verbindlich.

- 3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.
- 3.5 Alle Preise sind in Euro mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben. Die Preise sind jeweils wie vorgeben als Brutto- oder Nettobeträge anzugeben.

4. Unterlagen zum Angebot

Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle Unterlagen zur Preisermittlung zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Leistungen von anderen Unternehmen.

5. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot die „Erklärung Bietergemeinschaft“ in Textform abzugeben,

- in der die Bildung einer Bietergemeinschaft im Fall der Angebotsbearbeitung erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber der Vergabestelle rechtsverbindlich vertritt.

Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft hat zudem die beigefügten Angebotsunterlagen einzureichen. Diese müssen jedenfalls Angaben zum Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen enthalten. Bezüglich der Eignungskriterien sind im Übrigen Angaben verpflichtend, soweit sich die Bietergemeinschaft auf die diesbezügliche Eignung des einzelnen Mitglieds der Bietergemeinschaft beruft (Eignungsleihe, § 47 VgV); in diesem Umfang sind auch sonstige Unterlagen und Nachweise als Anlagen zum Angebot beizufügen.

Ein Wechsel der Identität des Bieters oder der Bietergemeinschaft ist nicht zugelassen.

6. Unterauftragnehmer

Soweit die Vergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer vorgesehen ist, ist das Verzeichnis Unterauftragnehmer auszufüllen und mit dem Angebot einzureichen. Für jeden vorgesehenen Unterauftragnehmer sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle, insbesondere, wenn der entsprechende Hauptauftragnehmer in die engere Wahl kommt (vgl. § 36 Abs. 1 S. 2 VgV), die ausgefüllten Angebotsunterlagen einzureichen. Diese müssen jedenfalls Angaben zum Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen enthalten. Die Verpflichtungserklärung für Nachunternehmen ist ebenfalls erst auf das gesonderte Anfordern der Auftraggeberin hin einzureichen. Sollten sich Unterauftragnehmer als zur Auftragsausführung nicht geeignet erweisen, hat der Hauptbieter bzw. die Bietergemeinschaft sie auf ein entsprechendes Verlangen der Auftraggeberin hin zu ersetzen.

7. Andere Unternehmen (Eignungsleihe, § 47 VgV)

Beabsichtigt der Bieter, sich bei der Auftragsausführung im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische und/oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen (Eignungsleihe, § 47 VgV) zu bedienen, so muss er die dafür vorgesehenen Kapazitäten im „Verzeichnis anderer Unternehmen“ benennen. Der Bieter hat mit Einreichung des Angebotes nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind.

Zu diesem Zweck hat er die entsprechende „Verpflichtungserklärung andere Unternehmen“ mit dem Angebot vorzulegen. Für jedes vorgesehene andere Unternehmen sind die von diesem ausgefüllten Angebotsunterlagen einzureichen. Diese müssen zumindest Angaben zum Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen beinhalten. Im Übrigen sind Angaben verpflichtend, soweit sich der der Hauptbieter bzw. die Bietergemeinschaft in ihrem Angebot auf die Kapazitäten des anderen Unternehmens beruft; in diesem Umfang sind auch sonstige Unterlagen und Nachweise als Anlagen beizufügen.

Nimmt der Bieter im Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der „Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen“ abzugeben

8. Eignung

Bieter bzw. Bietergemeinschaften haben ihre Eignung durch Einreichung der vollständig ausgefüllten Angebotsunterlagen, ggf. nebst Anlagen, nachzuweisen. Die Auftraggeberin akzeptiert hinsichtlich der Angaben zur Eignung auch die Einreichung einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung. Diese muss jedoch sämtliche Angaben erhalten, die für die Prüfung der Eignung entsprechend im Angebot anzugeben sind. Die Auftraggeberin behält sich die Nachforderung weiterer Angaben oder Unterlagen – insbesondere bei den Bietern der engeren Wahl – vor. Dies gilt insbesondere hinsichtlich Registerauszügen, Nachweisen über die Berufshaftpflichtversicherung (bzw. die Bereitschaft zum Abschluss darüber) in der geforderten Deckungshöhe, etc. Bei fehlender Eignung werden Bieter bzw. Bietergemeinschaften vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

9. Keine Entschädigung

Für die Ausarbeitung der Unterlagen sowie sonstige Aufwendungen werden den Bietern entstandene Kosten nicht erstattet.

10. Information nach § 11 Abs. 3 VgV

Das Vergabeverfahren wird elektronisch in einer vollständig webbasierten E-Vergabepattform durchgeführt und ist unter folgender URL im Internet erreichbar:

<https://dtvp.de/>

Die elektronische Teilnahme an Vergabeverfahren sowie die Registrierung für die E-Vergabepattform sind für Bieter vollständig kostenfrei.

Die von der Vergabestelle übermittelten Informationen werden entweder direkt in der bzw. über die Oberfläche der E-Vergabepattform bzw. dem virtuellen Projektraum zum Vergabeverfahren (z.B. Bekanntmachungen, Kommunikationsnachrichten) oder innerhalb der Plattform bzw. virtuellen Projekträume als Datei-Downloads bereitgestellt (Vergabeunterlagen oder Anhänge zu Kommunikationsnachrichten). Die verwendeten Dateitypen und Dateiformate werden durch das Vergabeverfahren bzw. die Vergabestelle vorgegeben und können je nach Ausschreibungsgegenstand abweichen (z.B. GAEB-Dateien im Bereich von

Bauleistungen).

Zur Nutzung der E-Vergabeplattform bis zur Abgabe elektronischer Teilnahmeanträge und Angebote sind lediglich ein aktueller Internet-Browser sowie ein Internetzugang erforderlich. Hierbei werden ausschließlich HTML- und Javascript-konforme Standardtechnologien und keinerlei Add-Ons/Plugins oder sonstige ggf. (sicherheits-) kritische Technologien verwendet.

Aktuell sind folgende Internet-Browser zur Nutzung freigegeben:

- Microsoft Internet Explorer ab Version 9 bzw. Microsoft Edge in der jeweils aktuellen Version
- Mozilla Firefox in der jeweils aktuellen Version
- Google Chrome in der jeweils aktuellen Version
- Apple Safari ab Version 5

Für die Abgabe elektronischer Angebote, Teilnahmeanträge, Interessenbekundungen und Interessenbestätigungen wird innerhalb der E-Vergabeplattform ein kostenfreies Bietertool bereitgestellt. Das Bietertool ist eine Desktop-Anwendung, welche sich über Webstart Technologie automatisch installiert, sofern der Prozess der Abgabe aus dem virtuellen Projekt-raum des entsprechenden Vergabeverfahrens heraus gestartet wurde. Hiermit wird eine lokale Verschlüsselung ihrer Angebote sichergestellt. Voraussetzung für die Nutzung des Bietertools ist eine entsprechende Java-Laufzeitumgebung (JRE), welche kostenfrei unter <http://www.java.com/> bezogen werden kann, sofern diese nicht bereits auf dem Rechner installiert ist. Je nach Betriebsumgebung sind für die Installation der Laufzeitumgebung bzw. des Bietertools u.U. administrative Rechte erforderlich.

Für die elektronische Angebotsabgabe sind unterschiedliche Signaturniveaus technisch möglich. Die zugelassene Form der Angebotsabgabe bzw. das zulässige Signaturniveau ist hier die elektronische Textform, für welche die Angabe der Firma und der Person des Erklärenden genügt.

Elektronische Angebote, Teilnahmeanträge, Interessenbekundungen und Interessenbestätigungen, die über das Bietertool abgegeben werden, werden mit einem qualifizierten oder einfachen elektronischen Zeitstempel versehen.

Die elektronischen Angebote, Teilnahmeanträge, Interessenbekundungen und Interessenbestätigungen werden mit Hilfe des Bietertools auf dem Rechner des Bieters (lokal) zusammengestellt, mit den entsprechenden Schlüsseln des Vergabeverfahrens Ende-zu-Ende verschlüsselt, mit den vorgegebenen Signaturinformationen versehen und in Form sogenannter OSCI-Nachrichten (über das OSCI-Protokoll) zu einem "Vermittler", dem sogenannten Intermediär, übertragen. Der "Vermittler" sorgt für eine sichere Aufbewahrung der verschlüsselten Angebote / Teilnahmeanträge vor Ablauf der entsprechenden Frist (z.B. Ange-

botsfrist), ergänzt die Meta-Informationen zum Angebot mit dem notwendigen Zeitstempel und führt die erforderlichen Signaturprüfungen inkl. Quittungsmechanismen durch. Erst mit Ablauf der entsprechenden Frist und nach einem erfolgreichen 4-Augen-Login durch zwei berechtigte Nutzer der Vergabestelle holt die E-Vergabeplattform die Angebote / Teilnahmeanträge vom Intermediär ab und bringt die verschlüsselten Angebote / Teilnahmeanträge mit den korrespondierenden Schlüsseln zusammen, sodass die Angebote / Teilnahmeanträge in der E-Vergabeplattform entschlüsselt und zur weiteren Auswertung bereitgestellt werden.

**D. Informationen wegen der Erhebung personenbezogener Daten
nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**

Der Auftraggeber nimmt den Schutz von personenbezogenen Daten sehr ernst. Grundsätzlich bewahrt er Verschwiegenheit über die ihm bei seiner Aufgabenwahrnehmung bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten.

Im Zusammenhang mit der Vergabe der Projektsteuerungsleistungen verarbeitet der Auftraggeber Daten von Ihnen.

Mit diesen Datenschutzhinweisen möchte der Auftraggeber Sie nachstehend gemäß Artikel 13 DSGVO über die Verarbeitung Ihrer Daten informieren.

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen:

Handwerkskammer Aachen
Sandkaulbach 17 - 21
52062 Aachen
Tel.: +49 241 471-0
E-Mail: info@hwk-aachen.de

Die Handwerkskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, sie wird gemäß § 109 der Handwerksordnung (HwO) gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten Marco Herwartz und den Hauptgeschäftsführer Ass. Georg Stoffels.

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Handwerkskammer Aachen
Ass. Karl Fährmann
Sandkaulbach 17 - 21
52062 Aachen
Tel.: +49 241 471-141
E-Mail: datenschutzbeauftragter@hwk-aachen.de

3. Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:

a) Zweck der Verarbeitung:

Durchführung eines Vergabeverfahrens

b) Rechtsgrundlage:

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) i. V. m. Artikel 6 Absatz 3 DSGVO und §§ 97 ff. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen / §§ 1 ff. der Vergabeverordnung.

4. Empfänger von personenbezogenen Daten:

Die Vergabestelle ist ab einem Auftragswert von 30.000 EUR netto gem. § 6 Abs. 1 Wettbewerbsregistergesetz verpflichtet, das Wettbewerbsregister zu demjenigen Bieter abzufragen, an den der Auftrag vergeben werden soll. Im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs ist die Vergabestelle zudem berechtigt, das Wettbewerbsregister zu denjenigen Bewerbern abzufragen, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden sollen (§ 6 Absatz 2 Wettbewerbsregistergesetz). Schließlich kann die Vergabestelle die Registerbehörde nach § 8 Absatz 4 Satz 5 Wettbewerbsregistergesetz um Übermittlung der Entscheidung über einen Antrag auf vorzeitige Löschung einer Eintragung aus dem Wettbewerbsregister sowie weiterer Unterlagen ersuchen.

Nach § 134 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen informiert die Vergabestelle die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist.

Nach § 62 Absatz 1 Satz 1 Vergabeverordnung teilt die Vergabestelle jedem Bewerber und jedem Bieter unverzüglich seine Entscheidungen über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung, die Zuschlagserteilung oder die Zulassung zur Teilnahme an einem dynamischen Beschaffungssystem mit.

Nach § 62 Absatz 2 Nummer 3 Vergabeverordnung unterrichtet die Vergabestelle auf Verlangen des Bieters unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs jeden Bieter über die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters.

Nach § 39 Absatz 1 Vergabeverordnung übermittelt die Vergabestelle spätestens 30 Tage nach der Vergabe eines öffentlichen Auftrags oder nach dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung eine Vergabebekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union. Hier werden auch Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde, veröffentlicht.

Im Falle der Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer hat die Vergabestelle nach § 163 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die Vergabeakten der Kammer sofort zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für das Verfahren der sofortigen Beschwerde vor dem zuständigen Oberlandesgericht nach § 171 GWB. In diesen Verfahren werden personenbezogene Daten ggf. auch an andere Verfahrensbeteiligte weitergegeben.

5. Kriterien für die Festlegung der Dauer der Speicherung personenbezogener Daten:

Maßstab für die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten sind die haushaltsrechtlichen Aufbewahrungsfristen bzw. § 8 Absatz 4 Vergabeverordnung sowie ggf. nach der europäischen Haushaltsordnung).

6. Rechte der betroffenen Person:

Recht auf Auskunft:

Es besteht ein Recht auf Auskunft der von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Recht auf Berichtigung:

Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die den Bewerber/Bieter betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden.

Recht auf Löschung:

Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch u. a. davon ab, ob die Daten zur Erfüllung der Aufgaben noch benötigt werden (s.a. Dauer der Speicherung).

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung:

Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten des Bewerbers/Bieters zu verlangen.

Recht auf Widerspruch:

Es besteht das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Bewerbers/Bieters ergeben, der Verarbeitung der diesen betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht.

7. Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde:

Die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde für NRW ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Bettina Gayk
Kavalleriestr. 2 - 4
40213 Düsseldorf

An sie sind etwaige Beschwerden zu richten, sofern die Auskunft gebende Behörde ihren Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist.

Eine Informationspflicht des Verantwortlichen wegen der Erhebung von personenbezogenen Daten bei Dritten (z.B. Eignungsnachweise dritter Personen) besteht nach Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c) der Datenschutz-Grundverordnung nicht. Die Datenerhebung ist im Rahmen des Vergabeverfahrens ausdrücklich geregelt und dort zum Schutz der Interessen der betroffenen Personen eine vertrauliche Behandlung der Daten vorgesehen (§§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, §§ 5, 8 Vergabeverordnung).

Weitere Informationen können Sie dem offiziellen Internetauftritt der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit unter <https://www.ldi.nrw.de/> ent